

1

6062 V 011 101

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2603

An den Präsidenten
 des Landtags Nordrhein-Westfalen
 Herrn Karl Josef Denzer
 Platz des Landtags
 4000 Düsseldorf 1

Dipl.-Volksw. Joachim König
 - Vorsitzender -



Bundesverband
 der deutschen
 Gas- und Wasser-
 wirtschaft e.V.

DVGW Deutscher Verein
 des Gas- und
 Wasserfaches e.V.

Landesgruppen Nordrhein-Westfalen

Bonn, 23.03.1989

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr - Ruhrverbändegesetz -
 Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur - Eifel-Rur-Verbandsgesetz -
 Gesetzentwürfe der Landesregierung - Drucksachen 10/3971 und 10/3919 -
 Beteiligung der Wasserentnehmer bzw. der Wasserversorgungsunternehmen an den Kosten der Verbände

Sehr geehrter Herr Präsident!

Schon nach der bisherigen Gesetzeslage (§ 12 Abs. 1 Ruhrreinigungsgesetz vom 05.06.1913) hat der Ruhrtalsperrenverein 33 1/3 % der Kosten für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Reinigungsanlagen des Ruhrverbandes beizutragen. Diese Regelung widerspricht eindeutig dem Verursachungsprinzip, das inzwischen auch im Bereich des Umweltschutzes allgemeine Anerkennung erlangt hat.

Eine vergleichbare Regelung hat es im Gebiet Eifel-Rur bisher nicht gegeben, soll aber in ähnlicher Weise durch den Gesetzentwurf der Landesregierung geschaffen werden. Denn nach beiden Gesetzentwürfen sollen die Wasserversorgungsunternehmen zu Kosten von Maßnahmen herangezogen werden,

- die sie nicht verursachen,
- die ihnen keinen zurechenbaren Vorteil bringen,
- die vergleichbare Wasserentnehmer nicht tragen müssen,

/2

Josef-Wirmer-Straße 3
 5300 Bonn 1
 Telefon
 02 28/6110 91

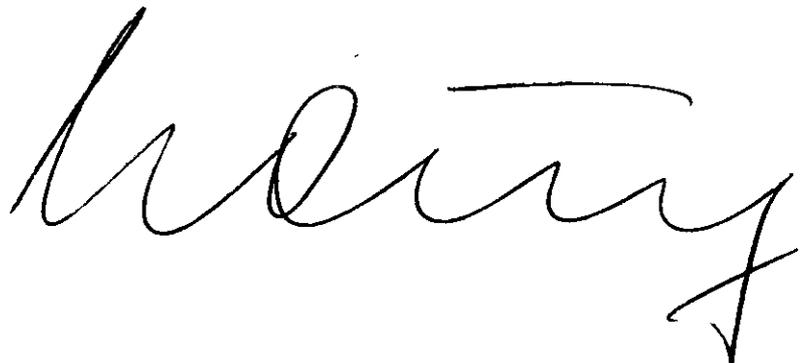
Deutsche Bank AG, Bonn
 322 8111, BLZ 380 700 59
 Postgiro Essen
 278 08-439, BLZ 360 100 43

- die zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Ruhr-, Emscher- und Lippeeinzugsgebiets führen, da die Verbraucher in den beiden letztgenannten Flußeinzugsgebieten zusätzlich mit Abwasserbeseitigungskosten der Ruhr belastet werden,
- die im Gebiet Eifel-Rur den Trinkwasserpreis mit Kosten der Abwasserbeseitigung belasten.

Der Landesgruppenvorstand NW des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 15.03. d. J. eingehend beraten und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Der Vorstand der Landesgruppen NW des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. hält die Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins bzw. der Wasserentnehmer und der Wasserversorgungsunternehmen im Gebiet Eifel-Rur an den Kosten für die Reinhaltemaßnahmen der Flüsse für ungerechtfertigt. Er fordert deshalb den Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins bzw. der Wasserentnehmer zum Ruhrverband im Zuge der Novellierung der Verbandsgesetze durch das Ruhrverbändegesetz und die Streichung der Wasserversorgungsunternehmen als Mitglieder im Wasserverband Eifel-Rur.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. W. ...' or similar, written in a cursive script.